

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Raum 33 · Waldschulallee 31 · 14055 Berlin · Tel.: 9029-25124 · Fax: 9029-25127
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: www.pr-cw.de

16. Juni 2022

LIEBE KOLLEG*INNEN,

UNFALLANZEIGE BEI VERDACHT AUF COVID-19 ALS ARBEITSUNFALL

MELDEPFLICHT

Nach § 193 SGB VII [3] muss die Schulleitung Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen führen, melden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, bei einem Verdacht, dass die Ansteckung mit SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz erfolgt sein könnte, eine Unfallanzeige zu stellen.

AMTSERMITTLUNGSPFLICHT

Ob ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann, entscheidet allein der Versicherungsträger - nicht die Arbeitgeberin (vgl. § 20 SGB X [2]).

EINZELFALLPRÜFUNG

Nach der Unfallanzeige erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Unfallkasse bzw. bei Beamt*innen durch die Personalstelle. In dieser wird die Frage geklärt, ob eine Ansteckung am Arbeitsplatz wahrscheinlich war und es sich damit um einen Versicherungsfall handelt.¹ Der Versicherungsträger kommt u.a. auf die Kollegin/den Kollegen zu, stellt Nachfragen zum Geschehen und trifft daraufhin seine Entscheidung. Welche Informationen dabei eingeholt werden und auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wird, ist zunächst eine interne Angelegenheit des Versicherungsträgers. Die Nachfragen, die dieser an den/die Versicherte*n stellt, erfolgen entweder per Fragebogen oder per Telefon. Es ist für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung hilfreich, sich ausschließlich schriftlich zu äußern.

ENTFÄLLT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ, WENN ICH DEN UNFALL (MIT-)VERSCHULDET HABE?
Nein, ein Mitverschulden des Unfalls, verbotswidriges oder fahrlässiges Handeln mindern die Leistungen der Versicherung nicht.²

¹ <https://www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebe-und-einrichtungen/senatsverwaltungen-und-bezirksaemter/informationen-fuer-amtsleitungen-und-arbeitsschutzkoordinierende-covid-19-als-arbeitsunfall-oder-berufskrankheit>

² <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Fragen-und-Antworten/faq-in-welchen-faellen-bin-ich-unfallversichert-art.html>

UNFALLANZEIGE

Da man nicht sicher sein kann, welche Auskünfte bei der Ermittlung berücksichtigt werden, ist es sinnvoll, relevante Aspekte proaktiv anzugeben. Dazu zählen insbesondere die Folgenden:

1. Beweise der eigenen Erkrankung an Covid-19. Dies sind eine **Krankschreibung** sowie insbesondere eine schriftliche Bescheinigung eines positiven **PCR-Tests**.
2. Die Angabe des **Indexfalls**, also der Person, von der man annimmt, sich bei ihr angesteckt zu haben. Man sollte deren Initialen, Ort, Zeitpunkt und Umstände in der Unfallanzeige angeben.
3. Wenn keine einzelne Indexperson benannt werden kann, können zum Nachweis, dass die Infektion am Arbeitsplatz sehr wahrscheinlich ist, auch eine größere **Anzahl von infektiösen Personen** (möglichst unter Angabe der Initialen) und konkrete, **die Infektion begünstigende Bedingungen** angegeben werden. Für die Ermittlung gilt: **Das Infektionsrisiko steigt mit der Anzahl, der Dauer und der Nähe der ungeschützten Kontakte** mit SARS-CoV-2-Infizierten.

Als **begünstigende Bedingungen**³ für eine Infektion gelten Begegnungen, die **länger als 10 Minuten** dauern, wenn sie

- ohne Schutzmaßnahmen (Masken) stattfinden und/oder
- der Mindestabstand unterschritten wird und/oder
- sie in Räumen mit hoher Aerosolkonzentration stattfinden.

Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht ebenfalls bei einer **Kontaktdauer unter 10 Minuten**, wenn dabei der Mindestabstand ohne Maske unterschritten und dabei gesprochen wird.⁴ Erwähnenswert sind demzufolge folgende schulspezifische Risikosituationen:

- Gesang ohne Masken,
- Sportunterricht ohne Masken,
- Kantinenaufsicht,
- Tröstungssituationen ohne oder mit verrutschter Maske und geringerem Abstand,
- Erklärsituationen, in denen die/der Beschäftigte den Mindestabstand von 1,5 Metern zu Schüler*innen unterschritt,
- Situationen in denen keine durchgängige, eventuell unregelmäßige Lüftung stattgefunden hat, eventuell auf Grund von Kälte oder Stress,
- gemeinsame Mahlzeiten,
- Anhusten, Anniesen,
- Pflegeunterstützung im Förderschulbereich

Es sei hierbei nochmals daran erinnert, dass es nicht um die Ermittlung der Schuld geht.

³ Siehe u.a. Handlungsempfehlung SARS-CoV2 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 29.03.2022, S. 3. https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Handlungsempfehlungen-SARS-CoV2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁴ Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Atemwegserkrankungen durch das SARS-CoV-2

Datum	Tätigkeit	Ort	Dauer	Besonderheiten
TT.02.2022	Mathematikunterricht in der Klasse 1d vier Kinder am nächsten Tag an Covid-19 erkrankt	Schule XY, Raum XY	09.00 – 10.00 Uhr	< 1,5 m Abstand zu infiziertem Kind XY; Kind XY trug Maske nicht durchgängig, keine Lüftungstechnische Anlage im Raum
TT.02.2022	Pausen- / Essensaufsicht	Schule XY, Raum XY		Kinder trugen keine Maske beim Essen; < 1,5 m Abstand
TT.02.2022	Austausch im Lehrerzimmer/Fachberatungen Kollege I.D. zwei Tage später an Covid-19 erkrankt.	Schule XY, Raum XY		< 1,5 m Abstand; keine Lüftung
TT.02.2022	Pausenaufsicht	Schule XY, Raum XY	10.00-10.30 Uhr	Kind XY fiel hin, ich tröstete es (< 1,5m Abstand, Kind XY trug keine Maske)
TT.02.2022	Musikunterricht in der Klasse 8c	Schule XY, Raum XY	13.00-14.00 Uhr	Kinder der Klasse 8c trugen beim Singen keine Maske; keine Lüftungstechnische Anlage im Raum; tws. < 1,5 m Abstand
TT.02.2022				erste Symptome, wie Mattigkeit, Schnupfen, Husten, Heiserkeit
TT.02.2022				positives PCR-Testergebnis
seit TT.02.2022	Krankschreibung und Quarantäne			

4. Eine **Chronik** auch der privaten Begegnungen über die letzten 10-14 Tage vor der Ansteckung. Es muss ausgeschlossen werden, dass sich die/der Beschäftigte im privaten Umfeld angesteckt hat. Wenn Mitbewohner*innen der/des Beschäftigten vor ihr/ihm an Covid-19 erkrankten, ist es aussichtslos, sich um die Anerkennung als Arbeitsunfall zu bemühen. Sollte der Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt worden sein, kann dies ebenfalls sehr leicht zur Ablehnung führen. Für die Klärung außerberuflicher Risiken gilt: **Je detaillierter die Chronik, desto aussagekräftiger.**

Bei Fragen kann die Unfallanzeige auch vor dem Einreichen zur Prüfung an die **Beratungsstelle für Berufskrankheiten** gesandt werden.⁵ Die Adresse lautet: beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de.

Bleiben Sie gesund

Ihr Personalrat

⁵ <https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaefigung/beratungsstelle-berufskrankheiten/aktuelles/artikel.1024174.php>

